

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 298/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Juni 1972

RegHauptsekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1972
durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	D ü n g e l h o f f und
Bundessozialrichter	Dr. R e u ß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 29. Juni 1971
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Es ist umstritten, ob die Beklagte zu Recht die Zeit der Beschäftigung des Klägers vom 1. Januar 1931 bis 19. Juni 1940 in Pommern als nur zu fünf Sechstel anrechenbar festgestellt hat (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Versicherungsunterlagenverordnung vom 3. März 1960 - VuVO -).

Der 1906 geborene Kläger, Stellmacher und Zimmermann, war in Pommern von Januar 1925 bis Ende 1930 bei verschiedenen Arbeitgebern und vom 1. Januar 1931 bis 19. Juni 1940 auf dem Gut Falkenwalde tätig. Anschließend leistete er Wehrdienst vom 20. Juni 1940 bis 30. Juli 1945. Versicherungsunterlagen über die Beschäftigungen in Pommern sind nicht mehr vorhanden. Auf Antrag des Klägers erneuerte die Beklagte mit "Bescheid" vom 7. Juni 1957 die verlorenen Quittungskarten. Der "Bescheid" lautete:

"Wir haben auf Grund der von Ihnen eingesandten Unterlagen Ihre Versicherung in Ordnung gebracht. Es werden folgende Versicherungszeiten als nachgewiesen anerkannt: Vom 1.1.1931 bis 19.6.1940, Gut Falkenwalde/Pommern. Dieser Bescheid gilt, solange es nicht möglich ist, die in Verlust geratenen Versicherungsunterlagen zu beschaffen, als Nachweis für die Beitragsleistung. Wenn bis zur Berechnung der Rente die verlorengegangenen Unterlagen nicht beschafft worden sind, wird sie nach den in der Ersten VO zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31.7.1954 (BGBI I S. 239) vorgesehenen Jahresarbeitsverdiensten bzw. den dann bei der Antragstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet."

- 3 -



- 3 -

Der Kläger focht den Bescheid nicht an. Auf seinen Antrag vom September 1967 erließ die Beklagte den Bescheid "Übersicht über Ihren Versicherungsverlauf in der Rentenversicherung und Feststellungsbescheid" vom 8. Januar 1968. Darin setzte sie für die Zeit von Anfang 1931 bis Ende 1939 jährlich 44 Wochen und für das Jahr 1940 21 Wochen an. Die Zeit des Militärdienstes berücksichtigte sie voll als Ersatzzeit. Sie fügte hinzu: "Der Bescheid vom 7.6.57 wird aufgehoben und durch diese neue Übersicht ersetzt".

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid vom 8. Januar 1968. Er meint, die Zeit vom 1. Januar 1931 bis 19. Juni 1940 müsse ungekürzt angerechnet werden. Sein Beschäftigungsverhältnis habe ununterbrochen mehr als 10 Jahre bestanden; denn es sei durch die Einberufung zum Wehrdienst nicht gelöst worden. Im übrigen sei der Bescheid vom 7. Juni 1957 bindend und könne nicht geändert werden. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg.

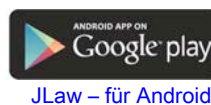
Das Sozialgericht (SG) Bremen hat die Beklagte verurteilt, die Beschäftigungszeit vom 1. Januar 1931 bis 19. Juni 1940 ungekürzt zu berücksichtigen (Urteil vom 18. Juni 1969). Das Landessozialgericht (LSG) Bremen hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 29. Juni 1971): Das Arbeitsverhältnis des Klägers habe zwar während des Wehrdienstes arbeitsrechtlich als fortbestehend gegolten. Ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis habe aber während des Wehrdienstes nicht bestanden. Die Beklagte sei durch den Bescheid vom 7. Juni 1957 nicht gehindert, die nur glaubhaftgemachten Beitragszeiten auf fünf Sechstel zu kürzen. Sie habe zwar in jenem Bescheid die Versicherungszeiten des Klägers nach den damals geltenden Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (FAG) als nachgewiesen festgestellt, jedoch den Vorbehalt gemacht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

daß die Rente nach den in der ersten Durchführungsverordnung (1. DVO) zum FAG vorgesehenen Jahresarbeitsverdiensten bzw. den dann bei Antragstellung geltenden Bestimmungen berechnet werde. Nach dem FAG in Verbindung mit der 1. DVO vom 31. Juli 1954 habe die Glaubhaftmachung der Beitragszeiten für deren ungekürzte Berücksichtigung ausgereicht. Es sei nicht entscheidend, daß die Beklagte während der Geltung des FAG nicht zwischen den Begriffen "nachgewiesen" und "glaubhaft gemacht" unterschieden habe; denn die Rechtsfolge sei nach dem damaligen Recht in beiden Fällen gleich gewesen. Die Beklagte sei erst infolge der durch die VuVO geänderten Rechtslage (§ 3 Abs. 1 VuVO) gehalten gewesen, unabhängig von dem Bescheid vom 7. Juni 1957 zu prüfen, ob die anerkannten Beitragszeiten als glaubhaft gemacht oder nachgewiesen anzusehen seien. Der Kläger sei durch die gesetzliche Änderung nicht in eigentumsgleichen Rechten verletzt worden (Art. 14 des Grundgesetzes). Ein Versicherungsfall, aus dem er einen konkreten Anspruch hätte erwerben können, sei für ihn während der Geltung des FAG nicht eingetreten. Er habe deshalb keine Rechtsposition besessen, die wie Eigentum geschützt gewesen sei.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 18. Juni 1969 zurückzuweisen.

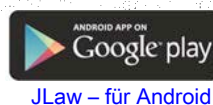
Der Kläger meint, die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14. Oktober 1970 - 4 RJ 333/69 (SozR Nr. 3 zu § 3 VuVO) und vom 20. August 1970 - 1/4 RJ 409/69 (SozR Nr. 2 zu § 3 VuVO) widersprüchen einander. Seine nach dem Bescheid vom 7. Juni 1957 gegebene Rechtsstellung dürfe nicht verschlechtert werden.

Die Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II

Die Revision des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet. Der nach § 11 VuVO ergangene Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 1968 ist rechtmäßig. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die Zeit der Beschäftigung des Klägers auf dem Gut Falkenwalde in Pommern vom 1. Januar 1931 bis 19. Juni 1940 (rund 9 1/2 Jahre) als in vollem Umfang anrechenbar festzustellen. Es handelt sich, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, nicht um eine nachgewiesene, sondern um eine nur glaubhaft gemachte Beitragszeit (§ 3 Abs. 1 und § 10 VuVO). Während dieser Zeit bestand auch kein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung von mindestens zehnjähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber. Der Wehrdienst vom 20. Juni 1940 an hat das Beschäftigungsverhältnis auf dem Gut Falkenwalde beendet. Er kann nicht als dem Beschäftigungsverhältnis zugehörend angesehen werden und zur Annahme einer mindestens zehnjährigen Dauer der Beschäftigung führen mit der Folge, daß die Beschäftigungszeit als in vollem Umfang anrechenbar festzustellen ist.

Wie das BSG bereits entschieden hat, haben sowohl Zeiten des Militärdienstes im Ersten Weltkrieg als auch solche im Zweiten Weltkrieg das bis zu ihrem Beginn bestehende Beschäftigungsverhältnis unterbrochen und können deshalb bei § 3 Abs. 1 VuVO nicht bei der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mitgerechnet werden. Entgegen der Meinung der Revision widersprechen die Entscheidungen der einzelnen Senate einander nicht.

Der 1. Senat (SozR Nr. 2 zu § 3 VuVO) hat die Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses durch Militärdienst im Ersten Weltkrieg bejaht, weil es weder gesetzliche Bestimmungen noch vertragliche Regelungen gebe, die bei Einberufung zum Wehrdienst den Fortbestand des zuvor begründeten Beschäftigungsverhältnisses fingierten (vgl. auch das Urteil vom 15.12.1971 - 5 RKn 69/69).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der 4. Senat (SozR Nr. 3 zu § 3 VuVO) hat entschieden, daß auch Zeiten des Wehrdienstes im Zweiten Weltkrieg auf die zehnjährige Dauer eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses nicht anzurechnen seien, weil die VO zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBI I 1683) nur den Fortbestand der arbeitsrechtlichen Beziehungen, aber nicht, des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses bestimme. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 29. Juli 1971 (SozR Nr. 4 zu § 19 FRG) für Zeiten des Militärdienstes im Ersten Weltkrieg ebenfalls den Unterschied zwischen der arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Seite eines Beschäftigungsverhältnisses hervorgehoben und ausgesprochen, daß längere Fehlzeiten (Militärdienst von einem Jahr) das Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber unterbrechen. Nach neuer Überprüfung ist an der Auffassung, daß für § 3 Abs. 2 VuVO die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses maßgebend ist, festzuhalten. Somit hat das Beschäftigungsverhältnis auf dem Gut Falkenwalde nicht 10 Jahre gedauert, weil der arbeitsrechtliche Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nicht die Fortdauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung bedeutet. Eine volle Anrechnung der Zeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz VuVO ist daher nicht möglich.

Auch der unter der Geltung des FAG ergangene Bescheid vom 7. Juni 1957 verpflichtet die Beklagte nicht, die Zeit der Beschäftigung auf dem Gut Falkenwalde vom 1. Januar 1931 bis 19. Juni 1940 bei der Feststellung nach der VuVO in vollem Umfang anzurechnen. Der Bescheid ist zwar nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindend geworden. Inhalt und Umfang der Bindungswirkung bestimmen sich aber danach, was in dem Bescheid geregelt ist. Im übrigen entfällt die Bindungswirkung stets, soweit das Gesetz etwas anderes bestimmt.

- 7 -



- 7 -

Der Bescheid vom 7. Juni 1957 enthält im ersten Teil die Anerkennung von Versicherungszeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und im zweiten Teil eine Erklärung zur Berechnung einer späteren Rente.

Zum ersten Teil - Anerkennung von Versicherungszeiten - entnimmt der Kläger den in dem vorgedruckten Bescheid enthaltenen Worten "nachgewiesen" und "Nachweis", daß die Beschäftigungszeit auch im Sinne der VuVO nicht nur glaubhaft gemacht, sondern nachgewiesen sei. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Worte können nicht aus dem Zusammenhang des Bescheides herausgenommen und für sich allein betrachtet werden. Bei der Feststellung, was sie bedeuten, ist von dem zur Zeit der Erteilung des Bescheides vom 7. Juni 1957 geltenden Recht auszugehen. Zwar wurde auch im FAG zwischen "nachgewiesen" und "glaubhaft gemacht" unterschieden. Aber die Rechtsfolgen der Unterscheidung waren andere als nach der VuVO. Die Unterscheidung hatte nach dem FAG nur in der Richtung Bedeutung, ob gerade die Höhe entrichteter Beiträge (Markenklebverfahren) oder des versicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes (Lohnabzugsverfahren) nachgewiesen war. Für die Erfüllung der Wartezeit genügte, daß Versicherungszeiten von bestimmter Dauer glaubhaft gemacht waren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 FAG). Nur bei der Berechnung der Rente, d.h. bei den nach altem Recht zu gewährenden Steigerungsbeträgen, wurde unterschieden, ob die Höhe der Beiträge oder des zu berücksichtigenden Entgeltes "feststand", d.h. nachgewiesen war. Stand die Höhe fest, dann wurden die ihr entsprechenden Steigerungsbeträge gewährt; war die Höhe nicht nachgewiesen, dann wurden - vorausgesetzt, daß Versicherungszeiten überhaupt glaubhaft gemacht oder nachgewiesen waren - die Werte der Tabellen (bestimmte Jahresarbeitsentgelte) der 1. DVO zum FAG zugrunde gelegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 FAG, § 5 der 1. DVO zum FAG; vgl. auch SozR Nr. 1 zu § 6 FAG). Da die Begriffe "nachgewiesen", "Nachweis" in dem Bescheid vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

7. Juni 1957 nur im Zusammenhang mit der Feststellung von Versicherungszeiten, jedoch nicht mit der Höhe entrichteter Beiträge verwendet sind, haben sie in dem Bescheid nicht die Bedeutung wie nach der VuVO.

Abgesehen davon ist zu beachten, daß die Regelungen des FAG von vornherein nur vorläufige Bedeutung gehabt haben; denn § 1 Abs. 1 FAG sagt einleitend ausdrücklich: "Bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung ...". Insoweit ist die Bindung durch Gesetz eingeschränkt (§ 77 letzter Halbsatz SGG) und wirkt nicht gegenüber endgültigen Vorschriften, die das FAG ersetzen, wie die VuVO. Aus diesen Gründen kann der Kläger auch nicht mit Erfolg einwenden, seine Rechtsstellung werde durch den Bescheid vom 8. Januar 1968 rechtswidrig verschlechtert.

Der zweite Teil des Bescheides vom 7. Juni 1957 - Rentenberechnung - weist schon in seinem Wortlaut auf die Geltung des FAG und spätere neue Rechtsvorschriften hin, so daß daraus nichts gegen den Bescheid vom 8. Januar 1968 hergeleitet werden kann. Der Bescheid vom 7. Juni 1957 ist allerdings insoweit noch von Bedeutung und wäre zu berücksichtigen, wenn sich etwa herausstellen sollte, daß der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beim Kläger vor Inkrafttreten der VuVO (1. Januar 1959 nach § 23 VuVO) eingetreten wäre und §§ 16, 17 VuVO anzuwenden wären. Aus diesem Grunde war es nicht geboten, den Bescheid vom 7. Juni 1957 aufzuheben, wie in dem Bescheid vom 8. Januar 1968 geschehen. Dies gibt jedoch keinen Anlaß, den Urteilsausspruch des LSG zu ändern. Das LSG hat die Klage abgewiesen. Sie war nur auf eine teilweise Änderung des Bescheides vom 8. Januar 1968 gerichtet, nämlich darauf, daß nach der VuVO anstelle der gekürzten Versicherungszeiten vom 1. Januar 1931 bis zum 19. Juni 1940 dieser Zeitraum ungekürzt berücksichtigt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

- 9 -

werde. In bezug auf diesen Teil ist die Klage zu Recht
abgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

